

Gewinnerzielungsabsicht bei kleinen Photovoltaikanlagen und vergleichbaren Blockheizkraftwerken – Antrag auf Liebhaberei für Alt-Anlagen (Inbetriebnahme vor 01.01.2022) muss bis zum 31.12.2022 gestellt werden

Betreibt eine steuerpflichtige Person ausschließlich eine oder mehrere Photovoltaikanlagen mit einer installierten Gesamtleistung (Summe der installierten Leistung aller Photovoltaikanlagen einer steuerpflichtigen Person) von bis zu 10,0 kW/kWp (maßgeblich ist die installierte Leistung i. S. d. § 3 Nummer 31 EEG 2021) und/oder ein oder mehrere BHKW mit einer installierten elektrischen Gesamtleistung von bis zu 2,5 kW ist laut BMF-Schreiben vom 02.06.2021 auf schriftlichen Antrag der steuerpflichtigen Person aus Vereinfachungsgründen ohne weitere Prüfung zu unterstellen, dass diese ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden und es sich daher um eine **steuerlich unbeachtliche Liebhaberei** handelt.

Der Antrag, der beim örtlich zuständigen Finanzamt zu stellen ist, wirkt in allen offenen Veranlagungszeiträumen und auch für die Folgejahre. In diesen Fällen ist eine Anlage EÜR für den Betrieb der Photovoltaikanlage/des BHKW für alle offenen Veranlagungszeiträume nicht mehr abzugeben.

Bei Neuanlagen, die nach dem 31. Dezember 2021 in Betrieb genommen werden, ist der Antrag bis zum Ablauf des Veranlagungszeitraums zu stellen, der auf das Jahr der Inbetriebnahme folgt. Bei Altanlagen (Inbetriebnahme vor dem 31. Dezember 2021) ist der Antrag bis zum 31. Dezember 2022 zu stellen.

Falls Sie Eigentümer einer Alt-Anlage sind und die Regelung zur Liebhaberei in Anspruch nehmen möchten, teilen Sie uns dieses bitte bis Mitte Dezember 2022 mit.

Exkurs: Einkommensteuer bei Photovoltaikanlagen ab 2023

Laut § 3 Nr. 72 EStG des Regierungsentwurfes des Jahressteuergesetzes sollen ab 01.01.2023 die Einnahmen aus (allen) kleinen Photovoltaikanlagen einkommensteuerfrei sein.

- Für kleine Photovoltaikanlagen kommt es ab 2023 zur völligen Steuerfreiheit. Und dies zwangsweise und nicht wie bei einem Liebhabereiantrag (siehe oben) nur bei einer entsprechenden Antragstellung.
- Dies gilt für installierte Photovoltaikanlagen auf, an oder in Einfamilienhäusern (einschließlich Dächern von Garagen und Carports und anderweitiger Nebengebäude) oder nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden (z. B. Gewerbeimmobilie, Garagenhof) von bis zu 30 kW (peak).

- Die Steuerbefreiung gilt für den Betrieb mehrerer Anlagen bis max. 100 kW (peak). Die 100-kW (peak)-Grenze ist dabei pro Steuerpflichtigem (natürliche Person oder Kapitalgesellschaft) oder pro Mitunternehmerschaft zu prüfen.

Gerne stehen wir Ihnen auch für weitere steuerliche Fragen zur Verfügung.